

AGB Reisebedingungen der Hilscher Reisen GmbH

1. Der Abschluss der Reiseverträge:

Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde der HILSCHER REISEN GmbH den Abschluss eines Reisevertrages unter Anerkennung dieser Reisebedingungen verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Erfolgt die Anmeldung auch für weitere in der Anmeldung mit aufgeführte Teilnehmer ist der Anmelder alleiniger Vertragspartner der HILSCHER REISEN GmbH, wenn ein bloßes Auftreten als Vermittler bei der Anmeldung nicht zum Ausdruck kommt. Die Rechtsstellung der Reisenden bestimmt sich nach den Regelungen des Vertrages zugunsten Dritter. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die HILSCHER REISEN GmbH zustande, die in angemessener Zeit erklärt werden muß. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form.

2. Zahlung des Reisepreises:

Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und des Versicherungsscheines zu leisten. Der Restbetrag ist spätestens 10 Kalendertage (sofern zu diesem Zeitpunkt die entgeltliche Durchführung der Reise feststeht; vergleiche Ziffer 11) vor Reisebeginn ohne weitere Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vertragsabschlüsse innerhalb von 10 Kalendertagen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen und Aushändigung des Versicherungsscheines. Dauert eine Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis pro Kunde € 75,- nicht, so werden Anzahlung und Restzahlung mit Vertragsschluss ohne Aushändigung eines Versicherungsscheines zahlungsfällig. Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die HILSCHER REISEN GmbH berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und dem Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 6 zu belasten.

3. Vertragsgrundlagen, Leistungen, Reisevermittler und Fremdprospekte

Die vertragliche Leistungspflicht der HILSCHER REISEN GmbH bestimmt sich nach der Reiseausschreibung in Verbindung mit der Reisebestätigung und allen ergänzenden Informationen der HILSCHER REISEN GmbH für die jeweilige Reise, insbesondere der Hinweise "das sollten Sie wissen und beachten" im jeweils aktuellen Reisekatalog. Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels) sind von der HILSCHER REISEN GmbH nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte sowie Internetausschreibungen, die nicht von der HILSCHER REISEN GmbH herausgegeben werden, sind für deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht der HILSCHER REISEN GmbH gemacht wurden.

4. Preisänderung:

a) Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend eine Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderung-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 21. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 4. a) zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziffer 4. c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen:

Änderungen oder Abweichungen wesentlicher Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

6. Rücktritt des Reisenden:

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgebend ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei der HILSCHER REISEN GmbH. Tritt der Reisende vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann die HILSCHER REISEN GmbH vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendung verlangen. Hierfür sind folgende Sätze pro Person maßgeblich:

Flugpauschalreisen mit Linien- oder Charterflug:

bis 30 Tage vor Reiseantritt 20%; vom 29. bis 22.Tag vor Reiseantritt 30%; vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 40%; vom 14. bis 7.Tag vor Reiseantritt 50%; ab dem 6. Tag vor Reiseantritt 55%; bis Rücktritt am Abreisetag oder bei Nichtanreise 90%

Busreisen:

bis 45 Tage vor Reiseantritt 10% - mindestens jedoch € 30,-; vom 44. bis 22.Tag vor Reiseantritt 30%; vom 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt 50%; vom 14. bis 7.Tag vor Reiseantritt 75%; ab dem 6. Tag vor Reiseantritt und bei Nichtanreise 90%

Eintritts- oder Musikalkarten sind vom Umtausch oder Rückgabe ausgeschlossen und müssen vom Reisenden voll bezahlt werden. Für Tagesfahrten, kombinierte Bus-/Schiffsreisen oder Kreuzfahrten gelten gesonderte Rücktrittsregelungen und -fristen.

Dies gilt, soweit die HILSCHER REISEN GmbH nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen. Wir empfehlen des weiteren den Abschluss einer Reise-Rücktrittsversicherung, sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit! Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Anspruch auf Entschädigung sei überhaupt nicht entstanden oder die Entschädigung sei niedriger als die Pauschale.

7. Umbuchung:

Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustiegs- oder Ausstiegsorts bei Busreisen (Umbuchung) besteht nicht. Ist eine Umbuchung möglich und wird auf Wunsch des Kunden dennoch vorgenommen, kann die HILSCHER REISEN GmbH bis 46 Tage vor Reiseantritt eine Umbuchungsentgelt von € 15,- pro Person verlangen.

Umbuchungswünsche des Kunden, die später erfolgen, können sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gemäß Ziffer 6 zu den dort festgelegten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

8. Ersatzreisende:

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten (regelmäßig pauschal und ohne weiteren Nachweis auf min. € 15,-).

9. Nicht in Anspruch genommene Leistungen (z.B. Reiseabbruch):

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die HILSCHER REISEN GmbH wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden:

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseleiter nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl:

Mindestteilnehmerzahl bei allen Reisen der HILSCHER REISEN GmbH 25 Personen (je Reise). Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter bis zum 10ten Kalendertag vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Der Reiseveranstalter ist zur un-

verzüglich Information des Reisenden verpflichtet. Die Rücktrittserklärung muß dem Reisenden unverzüglich übermittelt werden. Der von dem Reisenden gezahlte Betrag ist unverzüglich zu erstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt:

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbarer Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnung (Entzug der Landrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichwertigen Fällen berechtigen beide Teile zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfaßt. In jedem Fall hat er die zur Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfaßt sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Gewährleistung und Abhilfe:

a) Sind die Reiseleistungen nicht vertragsgemäß, so kann der Reisende Abhilfe verlangen, sofern diese nicht einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Die Abhilfe besteht in der Beseitigung des Reisezugs bzw. einer gleichwertigen Ersatzleistung.

b) Der Reisende kann eine Herabsetzung des Reisepreises verlangen, wenn er den oder die Reisezugsmitglieder beim Reiseleiter, falls ein Reiseleiter nicht erreichbar ist, beim Busfahrer oder bei dem Reiseveranstalter direkt anzeigt, soweit nicht erhebliche Schwierigkeiten die Mängelanzeige gegenüber dem Reiseveranstalter unzumutbar machen. Unterläßt der Reisende schuldhaft die Mängelanzeige, so stehen ihm keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu. Die §§ 346/347 Abs. 1 des BGB finden entsprechende Anwendung.

c) Ist die Reise mangelhaft und leistet der Reiseveranstalter nicht innerhalb der von dem Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, so kann der Reisende auch selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Reiseveranstalter die Abhilfe verweigert oder ein besonderes Interesse des Reisenden die sofortige Selbsthilfe rechtfertigt.

d) Wird die Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisende eine angemessene Frist zur Abhilfe setzen. Verstreicht die Frist nutzlos, so kann der Reisende den Reisevertrag kündigen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Abhilfe unmöglich ist, verweigert wird oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt ist. Das gilt entsprechend, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem und dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund nicht zumuten ist.

e) Bei berechtigter Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen. Für deren Berechnung sind der Wert der erbrachten Reiseleistungen sowie der Gesamtreisepreis und der Wert der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen maßgeblich (vgl. § 638 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Das gilt nicht, sofern die erbrachten oder zu erbringenden Reiseleistungen für den Reisenden kein Interesse haben. Der Reiseveranstalter hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die infolge der Vertragsaufhebung notwendig sind. Ist die Rückbeförderung vom Reisevertrag mit umfaßt, so hat der Reiseveranstalter auch für diese zu sorgen und die Mehrkosten zu tragen.

f) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.

g) Schäden am Reisegepäck bei der Beförderung mit dem Bus müssen zur Wahrung von Ansprüchen sofort bei Feststellung dem Fahrer gemeldet werden, der zur Ausfertigung einer Bestätigung verpflichtet ist. Kommt der Reisende schuldhaft dieser Verpflichtung nicht nach, stehen ihm Ansprüche nicht zu. Wir haften für Ihr aufgegebenes Gepäck nur bis zur Höhe von 1.000,- (§ 23 PBefG). Für Schmuck, Bargeld etc. das sich im Reisegepäck befindet, wird keine Haftung übernommen.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden:

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 10 und 13 sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung:

a) Die vertragliche Haftung der HILSCHER REISEN GmbH für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird

bb) wenn der Reiseveranstalter für einem dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

c) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistungen internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

d) für ausdrücklich vermittelte Drittleistungen (Mittlerfähigkeit) wird keine Haftung übernommen.

e) Haftungsbeschränkung für Körperschäden bei unerlaubter Handlung.

16. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung:

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats nachvertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der HILSCHER REISEN GmbH geltend zu machen. Maßgeblich ist der Eingang bei der HILSCHER REISEN GmbH. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende die genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

b) Ansprüche des Reisenden im Sinne der Ziffer 16 a. verjähren grundsätzlich in einem Jahr nach dem vertraglich vorgesehener Reiseende, jedoch mit der Einschränkung, dass diese Verjährungsfrist von einem Jahr nicht vor Mitteilung eines Mangels an den Reiseveranstalter durch den Reisenden beginnt. Bei grobem Verschulden verjähren die in Ziffer 16 a. betroffenen Ansprüche in zwei Jahren.

c) Im übrigen gilt, insbesondere auch bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren.

d) Für die Verjährung aller anderen gegenseitigen Ansprüche gelten die gesetzl. Bestimmungen.

17. Paß-, Visa- und Gesundheitsvorschriften:

a) Der Reiseveranstalter wird deutsche Staatsbürger über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und evtl. Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen

b. der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reiseunterlagen, event. erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Reiseveranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

c. Die HILSCHER REISEN GmbH haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

d) Für deutsche Staatsbürger ist bei allen unseren Reisen ein gültiger Personalausweis mitzuführen, es sei denn, in der Reisebeschreibung wird auf anderweitige Regelungen, das jeweilige Reiseziel betreffend, hingewiesen.

18. Gerichtsstand:

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, daß die Klage sich gegen Vorkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

19. Unwirksamkeit von einzelnen Reiseleistungen:

Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Rechenfehlern bleibt vorbehalten. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

20. Zusatzkosten für Hundebeförderung:

Bei Busreisen für Hin- und Rückfahrt € 20,- (nur ein Schoßhund je Familie). Anmeldung bei Buchung erforderlich.

21. Zusatzkosten für Kinder bei Busreisen:

Beachten Sie die Kinderfahrpreise.

Stand: 20.3.2012

Achtung! Eventuelle Reklamationen während der Reise bitte sofort bei der Reiseleitung oder beim Busfahrer melden und schriftlich bestätigen lassen!

Reiseveranstalter: Hilscher Reisen GmbH, Neue Siedlung 25, 95339 Neuenmarkt